



Senat 1

## SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall hat der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.*

*Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht unterworfen.*

## ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Mag. Dietmar Mascher, Dr. Tessa Prager und Dr. Anita Staudacher in seiner Sitzung am 07.06.2016 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren **gegen die Krone-Verlag GmbH & Co KG, Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“** wie folgt entschieden:

Der **Artikel „1,4 Milliarden Burger & 120 Millionen Liter Bier“**, erschienen am 05.02.2016 auf Seite 71 der „Kronen Zeitung“, **verstößt gegen die Punkte 3 (Unterscheidbarkeit) und 4 (Einflussnahme) des Ehrenkodex für die österreichischen Presse.**

## BEGRÜNDUNG

In dem oben genannten Artikel wird im Untertitel geschrieben „Der Super Bowl 50 ist in den USA eine Megaparty ohne Grenzen – auch in Österreich ist bei den Fans ‚Super Food‘ angesagt“. In dem Artikel wird darauf eingegangen, wieviel Burger, Chicken Wings und Bier in den USA an diesem Tag konsumiert würden, und es wird angemerkt, dass auch in Österreich bei der Live-Übertragung „Super Food“ boomen würde. Viele Fans würden „ihre Burger mit Brot von ‚Eat the Ball‘“ machen.

Es wird angeführt, dass dieses „bei Interspar und Merkur und ab März auch beim Billa“ erhältlich sei, und es wird als „perfektes Brot für die perfekte Show“ bezeichnet. Des Weiteren wird der Quarterback der *Seattle Seahawks*, „in den USA Testimonial von ‚Eat the Ball‘“, mit folgender Aussage zitiert: „‚Eat the Ball‘ leistet mit Brot mit langer Haltbarkeit und natürlichen Zutaten einen wichtigen Beitrag zur Verminderung des Brotabfalls und Weiterentwicklung nachhaltiger Lebensmitteltechnologie.“ Auf seinem T-Shirt ist das „Eat the Ball“-Logo und neben ihm ein Brot von „Eat the Ball“ zu sehen. Darüber hinaus ist das Logo in das Foto einer Szene aus einem Football-Spiel eingefügt, und in einer Abbildung von zwei Kommentatoren ist ein Brotkorb mit Logo und gefüllt mit Brot von „Eat the Ball“ zu sehen.

Eine Kennzeichnung als „entgeltliche Einschaltung“, „Anzeige“ oder dergleichen ist nicht erfolgt.

Weder die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ noch die Firma „Eat the Ball“ haben trotz Einladung gegenüber dem Senat zu dem Sachverhalt Stellung genommen.

Nach Auffassung des Senats ist in dem vorliegenden Artikel gezielt Werbung für das Produkt „Eat the Ball“ gemacht worden. Das Logo von „Eat the Ball“ sowie das Brotlaibchen und ein „Eat the Ball“-Brotkorb sind bewusst in die Bildberichterstattung eingebaut worden. Im Text wird nach einer Einleitung zum Superbowl-Finale Bezug auf das Brot-Laibchen genommen und angeführt, wo man es in Österreich kaufen kann.

Der Senat sieht in dieser Art der Berichterstattung eine Irreführung der Leserinnen und Leser. Die Einbettung der Produktwerbung in die redaktionelle Berichterstattung vermittelt den Leserinnen und Lesern falsche Glaubwürdigkeit und ist daher aus medienethischer Sicht bedenklich – es wird zu Unrecht der Anschein von Objektivität erweckt.

Der werbliche Charakter ist durch die Aufmachung und Aufbereitung verschleiert worden (vgl. Punkt 3.1 des Ehrenkodex); der Artikel unterscheidet sich nicht von anderen redaktionellen Beiträgen. Offenbar ist im vorliegenden Fall von außen auf die redaktionelle Arbeit Einfluss genommen worden (siehe Punkt 4.1 des Ehrenkodex).

Der Verstoß wird gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates festgestellt.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung wird die Krone-Verlag GmbH & Co KG aufgefordert, die Entscheidung freiwillig in den betroffenen Medien zu veröffentlichen oder bekannt zu geben.

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 1  
Vors. Dr. Peter Jann  
07.06.2016